

Vorlesung Zivilprozeßrecht II Arbeitsblatt 3 - Die Pfändung

Die Zwangsvollstreckung wegen **Geldforderungen** in das **bewegliche Vermögen** des Schuldners erfolgt durch **Pfändung** (§ 803 I 1 ZPO). Zu erörtern sind in diesem Zusammenhang die folgenden Fragen:

- Was kann gepfändet werden?
- Wie wird die Pfändung bewirkt?
- Unter welchen Umständen darf ausnahmsweise **nicht gepfändet** werden?
- Welche **Wirkungen** hat die Pfändung?

I. Der Gegenstand der Pfändung

Gepfändet werden können **Sachen** (§§ 808 ff. ZPO), **Forderungen** (§ 828 ff. ZPO), **andere Vermögensrechte** (§ 857 ZPO) und einige besondere in §§ 858 ff. ZPO aufgeführte Rechte.

II. Die Art und Weise der Pfändung

1. Sachen

a) Gewahrsam des Schuldners

Die Pfändung von Sachen wird nach **§ 808 I ZPO** dadurch bewirkt, daß der Gerichtsvollzieher sie in Besitz nimmt. Andere Sachen als Geld, Kostbarkeiten oder Wertpapiere hat der Gerichtsvollzieher allerdings grundsätzlich im Gewahrsam des Schuldners zu belassen (§ 808 II 1 ZPO) und die Pfändung durch Anbringung von Siegeln kenntlich zu machen (sog. „Kuckuck“; vgl. § 808 II 2 ZPO).

b) Gewahrsam anderer Personen

Sachen des Schuldners können nicht nur gepfändet werden, wenn sie sich im Gewahrsam des Schuldners, sondern auch dann, wenn sie sich im Gewahrsam des Gläubigers oder eines zur Herausgabe bereiten Dritten befinden (§ 809 ZPO). Wenn also der Dritte *nicht* zur Herausgabe bereit ist, hat die Pfändung zu unterbleiben.

Der Grund für diese Regelung liegt in der **Kompetenzverteilung zwischen den Justizorganen**. Wenn sich nämlich die zu pfändende Sache im Gewahrsam eines Dritten befindet, muß der Gerichtsvollzieher zumindest damit rechnen, daß der Dritte ein Besitzrecht an der Sache hat, das unter Umständen auch der Zwangsvollstreckung in diese Sache entgegensteht. Aber selbst wenn dies nicht der Fall ist, steht doch jedenfalls eines fest: Ob der Dritte ein solches Besitzrecht hat oder nicht, ist eine Frage des materiellen Rechts. Diese Frage zu beurteilen obliegt nicht dem Gerichtsvollzieher im Vollstreckungsverfahren, sondern den Gerichten im Erkenntnisverfahren. Selbst wenn der Dritte nämlich materiellrechtlich zur Herausgabe an den Schuldner verpflichtet sein sollte, sind dem Gerichtsvollzieher die Hände gebunden: Denn **gegen den Dritten** existiert noch **kein** auf die Herausgabe der Sache gerichteter **Titel**. Dem Gläubiger bleibt in dieser Situation nichts anderes übrig, als den **Herausgabeanspruch des Schuldners gegen den Dritten zu pfänden** und ihn sich zur Einziehung überweisen zu

lassen (§§ 829, 836, 847 ZPO). Dann mag er den Dritten auf Herausgabe verklagen und auf diese Weise einen Herausgabetitel gegen den Dritten erwirken.

Aus diesen Überlegungen ergibt sich zugleich eine **Einschränkung des § 809 ZPO**: Eine im Gewahrsam eines Dritten befindliche Sache kann der Gerichtsvollzieher - insoweit abweichend vom Wortlaut des § 809 ZPO – auch gegen den Willen des Dritten pfänden, wenn der Dritte aufgrund eines vollstreckbaren Titels dem Schuldner gegenüber zur Herausgabe verpflichtet ist; die „Bereitschaft“ des Dritten zur Herausgabe kann in diesem Fall im Vollstreckungswege erzwungen werden. Der Dritte kann sich nicht darauf berufen, er sei zur Herausgabe nicht bereit; denn kraft des gegen ihn gerichteten vollstreckbaren Titels *hat er gefälligst zur Herausgabe bereit zu sein*.

c) Von der Pfändung zur Verwertung

Mit der Pfändung hat der Gläubiger freilich noch lange nicht das erreicht, woran ihm ausweislich seines Titels gelegen war: Die Pfändung ist ein Instrument zur Zwangsvollstreckung *wegen Geldforderungen*. Der Gläubiger erstrebt also laut seinem Titel die Zahlung von Geld. Mit der Pfändung hat er indes noch kein Geld erlangt, sondern bestenfalls (vgl. näher unten IV.) das *Recht, die gepfändete Sache zu Geld zu verwerten*. Die Verwertung muß aber durch einen separaten Akt vollzogen werden:

d) Verwertung gepfändeten Geldes

Nach § 815 ZPO ist **gepfändetes Geld** beim Gläubiger abzuliefern (§ 815 I ZPO). Nach § **815 III ZPO** gilt die Wegnahme des Geldes durch den Gerichtsvollzieher als Zahlung des Schuldners. Die Vorschrift enthält eine **Gefahrtragsregel**: Sobald der Gerichtsvollzieher das Geld in Besitz genommen hat, wird der Schuldner in Höhe der gepfändeten Summe frei, auch wenn dem Gerichtsvollzieher das Geld in der Folgezeit vor Ablieferung an den Gläubiger abhanden kommt. § 815 III ZPO normiert also eine *Ausnahme zu § 270 I BGB*.

e) Verwertung gepfändeter Sachen

Nach § 814 ZPO wird die **Verwertung gepfändeter Sachen** durch öffentliche Versteigerung bewirkt. Es werden also Gebote von am Erwerb interessierten Personen entgegengenommen. Auch der Gläubiger kann mitbieten (§ 817 IV ZPO). Auf die Versteigerung ist gemäß § 817 I 2 ZPO auch § 156 BGB anzuwenden: Der Vertrag kommt erst mit dem Zuschlag zustande. Ein Gebot erlischt erst, wenn ein Übergebot abgegeben oder die Versteigerung ohne Erteilung des Zuschlags geschlossen wird. Der Zuschlag soll gemäß § 817 I 1 ZPO erst nach vorherigem dreimaligem Aufruf ergehen (§ 817 I 1 ZPO: „zum ersten, zum zweiten, zum dritten“). Die Ablieferung der versteigerten Sache an den Meistbietenden, der den Zuschlag erhalten hat, darf nur gegen Barzahlung erfolgen (§ 817 II ZPO). Der Gesetzgeber will also das Vollstreckungsverfahren nicht auch noch mit der Notwendigkeit belasten, erst mühsam beim Zuschlagsempfänger den Kaufpreis einzutreiben; wenn der Zuschlagsempfänger nicht rechtzeitig zahlt, wird nach § 817 III ZPO die Sache anderweitig versteigert. Nimmt der Gerichtsvollzieher den Versteigerungserlös in Empfang, so gilt dies gemäß § 819 ZPO als Zahlung des Schuldners. Kommt also der Erlös in der Folgezeit abhanden, so muß der Schuldner nicht erneut leisten. § **819 ZPO** normiert daher ebenso wie § 815 III ZPO eine **Gefahrtragsregel** abweichend von § 270 I BGB.

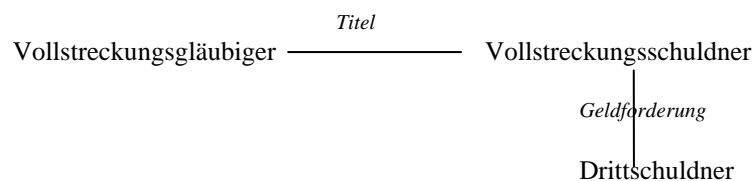
Wichtig: Mit dem Zuschlag erwirbt der Meistbietende **originär** kraft **Hoheitsaktes** Eigentum an der versteigerten Sache. Es handelt sich also *nicht* um eine Übereignung nach §§ 929 ff.

BGB. Diese Erkenntnis ist von erheblicher Bedeutung, wenn die versteigerte Sache ursprünglich gar nicht dem Vollstreckungsschuldner gehört hat (dazu unten IV.)

2. Geldforderungen

Die Pfändung einer Geldforderung muß zum Ziel haben, sicherzustellen, daß dem Gläubiger letzten Endes der Forderungsbetrag zufließt. Das bedeutet, daß weder der Vollstreckungsschuldner noch derjenige, gegen den sich die gepfändete Forderung richtet (sog. **Drittschuldner**), irgend etwas tut, was die Forderung zum Erlöschen bringt. § 829 I ZPO zieht daraus die folgenden Konsequenzen:

- Die Pfändung erfordert zum einen das Verbot an den Drittschuldner, an den Vollstreckungsschuldner zu zahlen (sog. **Arrestatorium**; § 829 I 1 ZPO). Damit dies Verbot wirksam werden kann, muß es dem Drittschuldner zugestellt werden (§ 829 II 1, III ZPO). **Die Zustellung an den Drittschuldner ist Voraussetzung für die wirksame Pfändung der Forderung.**
- Die Pfändung erfordert zum anderen das Verbot an den Vollstreckungsschuldner, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung zu enthalten (§ 829 I 2 ZPO; sog. **Inhibitorium**). Im Umkehrschluß aus § 829 III ZPO ergibt sich, daß die Zustellung des Inhibitoriums an den Vollstreckungsschuldner *keine* Wirksamkeitsvoraussetzung für die Pfändung ist.
- Die Pfändung bewirkt für sich gesehen noch *nicht*, daß der Gläubiger anstelle des Schuldners die Forderung **geltend machen** kann. Dazu bedarf es vielmehr eines **Überweisungsbeschlusses** (§ 835 I ZPO), der ebenfalls mit Zustellung an den Drittschuldner wirksam wird (§§ 835 III 1, 829 III ZPO).



3. Die Mobiliaranwartschaft

Auf der Grenzlinie zwischen Sach- und Rechtspfändung liegt die Pfändung derjenigen Rechtsposition, welche der **Vorbehaltskäufer** erlangt, wenn der Verkäufer ihm die Kaufsache (durch die vollständige Zahlung des Kaufpreises aufschiebend) **bedingt übereignet** (§§ 929, 158 I BGB).

Beispiel 1: V verkauft an K einen LKW unter Eigentumsvorbehalt. Die Hälfte des Kaufpreises ist bezahlt. Gläubiger G des K will den LKW pfänden, zumindest aber das Anwartschaftsrecht des K an dem LKW.

Der Gerichtsvollzieher kann zwar den LKW, da er sich im Gewahrsam des Vollstreckungsschuldners K befindet, nach § 808 ZPO pfänden; die Pfändung wird aber auf Widerspruchsklage des V (§ 771 ZPO) für unzulässig erklärt werden. Auf Dauer erfolgversprechend ist allein die Pfändung des Anwartschaftsrechts, das dem K zusteht, weil der LKW an ihn aufschiebend bedingt übereignet (§§ 929 S.1 158 I BGB) und K daher gegen Zwischenverfügungen des V geschützt ist (§ 161 I BGB). Ein Anwartschaftsrecht ist nach § 857 I ZPO durchaus pfändbar; streitig ist aber, welchen Regeln die Pfändung folgt. Für das Examen braucht man sich hierfür nicht den gesamten Meinungsstand zu merken (informativ dazu *Lackmann*, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 371), sondern nur die folgende Argumentationslinie, welche

im Ergebnis auch der Ansicht des BGH (NJW 1954, 1325 ff.; sog. **Theorie der Doppelpfändung**) entspricht:

- Da das Anwartschaftsrecht analog §§ 929 ff. BGB wie das Eigentum an der Sache übertragen wird, könnte man meinen, seine Pfändung folge allein den Regeln der Sachpfändung. Das ist aber gerade nicht richtig; denn dann müßte die Pfändung des Anwartschaftsrechts, da sie sich nicht von der Pfändung der Sache selbst unterscheidet, *immer* auf Widerspruchsklage des Vorbehaltseigentümers (im Beispiel 1: V) nach § 771 ZPO aufgehoben werden. Eine effektive Vollstreckung in das Anwartschaftsrecht als Vermögensgegenstand wäre damit nicht gewährleistet. Aus der Wesensverwandtheit von Anwartschaftsrecht und Volleigentum folgt lediglich, daß die **Pfändung** des Anwartschaftsrechts in gleicher Weise **publik** gemacht werden muß wie eine Sachpfändung; es ist also das Anlegen des Siegels nach § 808 II 2 ZPO *erforderlich*, jedoch *nicht ausreichend*:
- Das Anwartschaftsrecht hängt nämlich vom Fortbestand des Kaufvertrags zwischen V und K ab; denn wenn dieser aufgehoben wird, fällt die Zahlung des Kaufpreises als Bedingung für den Erwerb des Volleigentums endgültig aus. Das Anwartschaftsrecht ist also untrennbar mit dem schuldrechtlichen Grundgeschäft (dem Kaufvertrag) verknüpft. Vorgänge, welche das schuldrechtliche Grundgeschäft betreffen, können also das Anwartschaftsrecht durchaus noch beeinträchtigen. So mag V die Zahlung des Kaufpreises durch einen Dritten ablehnen, weil K widerspricht (§ 267 II BGB), und damit der Bedingungseintritt vereitelt werden; ebenso besteht die (wohl praktisch weitaus relevantere) Möglichkeit, daß K und V nachträglich vereinbaren, daß das Eigentum am LKW erst nach Erfüllung weiterer Forderungen des V auf K übergehen soll, daß also die Anforderungen an den Bedingungseintritt verschärft werden. Solchen Verfügungen über das Anwartschaftsrecht muß der Gläubiger einen Riegel vorschieben können. Er kann dies, indem er **zusätzlich** zur Anbringung des Siegels am LKW durch den Gerichtsvollzieher das Anwartschaftsrecht **wie eine Forderung pfändet**. Der Pfändungsbeschluß verbietet dem Vollstreckungsschuldner K jede Verfügung über das Anwartschaftsrecht und untersagt dem V als „Drittschuldner“ jegliche Mitwirkung an einer solchen Verfügung. Die Pfändung des Anwartschaftsrechts wird in dem Moment wirksam, da dem V der Pfändungsbeschluß zugestellt ist (§§ 857 I, 829 III ZPO).

Erforderlich ist also eine **Sach- und Rechtspfändung**. Wenn G dies alles beachtet, kann er das Anwartschaftsrecht des K an dem LKW pfänden. In der Praxis verfolgt der Gläubiger damit häufig das Ziel, *selbst den Restkaufpreis zu bezahlen*, damit der Vorbehaltskäufer, gegen den er vollstreckt, das Volleigentum erlangt. Das Pfandrecht des Vollstreckungsgläubigers setzt sich in diesem Fall analog §§ 1287 BGB, 847 ZPO an der ganzen Sache fort.

III. Pfändungshindernisse

1. Pfändungshindernisse

Vor allem für Sachen und Forderungen bestehen freilich einige gewichtige **Pfändungshindernisse**:

a) Sachen

Beispiel 2: G ist im Besitz eines rechtskräftigen Vollstreckungsbescheids gegen S auf Zahlung eines Architektenhonorars von 20.000 Euro. G will den PKW pfänden, mit dem S jeden Tag zur Arbeitsstelle fährt. S wohnt in einem kleinen Ort 10 km von seiner Arbeitsstelle entfernt; öffentliche Verkehrsmittel fahren nur sporadisch.

Bei der Pfändung von Sachen verhindert § 811 I ZPO in zahlreichen Fällen die Pfändung. Im Beispiel 1 ist § 811 I Nr.5 ZPO einschlägig: S ist auf das Auto angewiesen, um zu seiner Arbeitsstelle zu gelangen, um m.a.W. seine Erwerbstätigkeit fortzusetzen. Das OLG Hamm (MDR 1984, 855) hat mit Recht die Auffassung des damaligen Vollstreckungsgläubigers zurückgewiesen, S brauche den Wagen nicht, weil er die 10 km zu Fuß zurücklegen könne.

Wenn der Gerichtsvollzieher den Wagen gleichwohl pfändet, ist die Pfändung gleichwohl zunächst wirksam; dem S steht aber ein spezifischer vollstreckungsrechtlicher Rechtsbehelf zur Verfügung, mit deren Hilfe er darauf hinwirken kann, daß die Pfändung wieder aufgehoben wird: die **Erinnerung** nach § 766 ZPO.

b) Forderungen

aa) Arbeitseinkommen

Das in der Praxis wichtigste, im ersten Staatsexamen aber in einer Klausur kaum darstellbare Pfändungshindernis enthalten die §§ 850-850k ZPO: Die Forderung des abhängig beschäftigten Schuldners gegen seinen Arbeitgeber auf Zahlung des Arbeitslohns (§ 611 BGB) ist nur sehr begrenzt pfändbar, weil dem Schuldner das zum Leben Notwendige verbleiben muß. Das gleiche gilt für die Forderung des Schuldners gegen seine Bank auf Auszahlung des Lohns, der auf sein Konto überwiesen wurde (§ 850k ZPO); wenn das Geld beim Schuldner als Bargeld vorhanden ist, ist es in denselben Grenzen nach § 811 I Nr.8 ZPO unpfändbar.

bb) Unübertragbare Forderungen

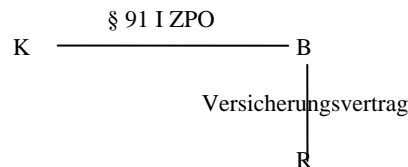
Im Examen wesentlich bedeutsamer ist das in § 851 I ZPO aufgerichtete Pfändungshindernis: Eine Forderung, welche der Schuldner nicht übertragen kann, kann auch nicht gepfändet werden. Ist freilich die Übertragung der Forderung „nur“ nach § 399 BGB ausgeschlossen, so kann sie nach § 851 II ZPO insoweit übertragen werden, als der geschuldete Gegenstand (d.h. der Gegenstand, welchen der Schuldner vom Dritten zu beanspruchen hat) der Pfändung unterliegt.

§ 851 II ZPO liegt der Gedanke zugrunde, daß der **Schuldner seine Außenstände nicht** durch Vereinbarung von Abtretungsverboten dem **Zugriff seiner Gläubiger entziehen** darf. Deshalb besteht Einigkeit, daß § 851 II ZPO entgegen seinem zu weit geratenen Wortlaut nur die Fälle erfaßt, in denen die Abtretung durch Vereinbarung zwischen Schuldner und Drittschuldner ausgeschlossen ist (§ 399 2.Alt. BGB), *nicht* aber die Fälle, in denen die Abtretung nicht ohne Veränderung des Leistungsinhalts erfolgen kann (§ 399 1.Alt. BGB). In den letztgenannten Fällen ist die Forderung vielmehr nach § 851 I ZPO absolut unpfändbar. Das macht die im Einzelfall schwierige Abgrenzung erforderlich, ob die Unübertragbarkeit aus § 399 1.Alt. oder 2.Alt. BGB folgt:

Beispiel 3: K nimmt den B in einem Rechtsstreit auf Zahlung des Mietzinses für eine Wohnung in Anspruch, die er ihm vermietet hat. B wehrt sich gegen die Klage unter Berufung auf Schimmelbildung an den Wänden der Wohnung; dies beruhen, so B, auf einer undichten Wasserleitung, die K erst ausbessern müsse, bevor er, B, wieder Miete zahle. K entgegnet, die Schimmelbildung seien auf mangelhafte Lüftung zurückzuführen, was B wiederum bestreitet: Bei ihm sei täglich mindestens 2 Stunden lang das Fenster auf. B wendet sich an seine Rechtsschutzversicherung R und erhält von ihr die Deckungszusage für die erste Instanz. Der vom Gericht hinzugezogene Sachverständige stellt fest, daß die Schimmelbildung nur auf mangelhafte Lüftung zurückgeführt werden kann. B wird zur Zahlung verurteilt; das Urteil wird rechtskräftig. Da B kein Geld hat, um dem K

neben dem Mietzins auch die Anwaltskosten aus dem Prozeß zu bezahlen, pfändet K aufgrund eines Kostenfestsetzungsbeschlusses (§§ 103 ff., 794 I Nr.2 ZPO) den Deckungsanspruch des B.

Da B rechtskräftig verurteilt ist, hat er dem K nach § 91 I ZPO die Kosten zu ersetzen, die dem K durch den Prozeß entstanden sind (vor allem die Kosten für seinen Anwalt). B seinerseits hat aus dem Versicherungsvertrag mit R einen Anspruch darauf, daß R ihn von den Kosten des Rechtsstreits *freistellt*. Es handelt sich also *nicht* um einen *Zahlungsanspruch*: B kann nicht etwa verlangen, daß R ihm das Geld bezahlt, das er benötigt, um dem K die Kosten des Rechtsstreits zu ersetzen. Vielmehr kann B von R nur verlangen, jene Kosten *direkt an K zu erstatten*. Es handelt sich dabei um einen sog. **Freistellungsanspruch**.



Wichtig: Die Rechtsschutzversicherung ist nur dazu da, die Prozeßkosten zu bezahlen, nicht aber die Leistung zu erbringen, zu der ihr Versicherungsnehmer in der Hauptsache verurteilt worden ist. R wird den B also nur von den Prozeßkosten freistellen, in *keinem Fall* aber die rückständige *Miete* bezahlen: Das muß M schon selbst tun. Wer einen Mietvertrag schließt, kann sich nun einmal leider nicht dagegen versichern, daß er den Mietzins bezahlen muß ... ☺.

Freistellungsansprüche sind nach **materiellem Recht** grundsätzlich *nicht abtretbar*. Das folgt aus § 399 I. Alt. BGB: Freistellungsansprüche sind dazu da, gerade eine bestimmte Person, den sog. *Freistellungsgläubiger* (hier: B), von *seiner* Verbindlichkeit gegenüber seinem Gläubiger (hier: K) zu entlasten. Beim Versicherungsvertrag kommt das ganz besonders deutlich zum Vorschein: Die Versicherung hat sich verpflichtet, das Prozeßkostenrisiko des B zu versichern und nicht das Risiko irgendeiner anderen Person. Sie muß daher nur den B freistellen und sonst niemanden. Die Abtretung des Freistellungsanspruchs könnte daher nicht ohne Veränderung des Anspruchsinhalts erfolgen; der Freistellungsanspruch ist ein **höchstpersönlicher Anspruch**.

Ausnahmsweise kann ein Freistellungsanspruch abgetreten werden, wenn Empfänger dieser Abtretung diejenige Person ist, welcher der Anspruch zusteht, von dem freigestellt werden soll. Eben dies ist im Beispiel 3 der Fall: B kann von R Freistellung von einer Verbindlichkeit verlangen, die er dem K schuldet. Dann kann der Freistellungsanspruch *an K* (und *nur* an ihn!!) abgetreten werden; in seiner Person verwandelt er sich in einen Zahlungsanspruch gegen R. Diese Konstruktion ist deshalb möglich, weil auf diese Weise genau dasjenige Ergebnis erzielt wird, auf das der Versicherungsvertrag angelegt ist: K soll die Prozeßkosten erstattet bekommen, und R soll im Ergebnis damit belastet werden. Wenn im Beispiel 3 der Anspruch des B gegen R an K abgetreten wird, kann somit K von R direkt Erstattung seiner Prozeßkosten verlangen.

Vollstreckungsrechtlich folgt daraus: Die Abtretung des Deckungsanspruchs B gegen R berührt den Leistungsinhalt nur dann nicht, wenn Empfänger dieser Abtretung K ist. K kann daher den Deckungsanspruch nach §§ 828 ff. ZPO pfänden. Einem *anderen* Gläubiger als K steht dagegen die Forderung des B gegen R *nicht zur Verfügung*; die Pfändung scheitert an § 851 I ZPO. Die Pfändung ist auch nicht nach § 851 II ZPO zulässig; denn das Abtretungshindernis beruht nicht auf einem Abtretungsverbot (§ 399 2. Alt. BGB), sondern auf dem Inhalt der Forderung (§ 399 1. Alt. BGB).

Beispiel 4: Architekt A baut auf einem Grundstück in der Stadt X ein Verwaltungsgebäude. Mit zunehmender Bauzeit wird seine Liquidität knapp. Als X sich dann auch noch wegen Erschließungsbeiträgen in Höhe von 100.000 Euro an A wendet, erwidert A, nun sei er endgültig pleite; wenn es bei dieser Beitragsforderung bleibe, müsse er den bisherigen Rohbau als Bauruine mitten in der City von X stehenlassen. X bietet dem A daraufhin an, den Bau als Bauherrin nach den Plänen des A zu Ende zu führen, dem A dafür ein Honorar von 50.000 Euro zu bezahlen und nach Fertigstellung das Gebäude selbst mit einigen städtischen Ämtern zu beziehen. Die monatliche Miete, die X an A dafür zu entrichten hat, soll 10.000 Euro betragen, von denen in den ersten 10 Monaten zur Tilgung der Beitragsschuld jeweils die Hälfte einbehalten wird. B pfändet aufgrund eines rechtskräftigen Zahlungsurteils die Honorarforderung des A.

Im Beispiel 4 hat X gegen A einen öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Zahlung von Geld: A hat dafür, daß sein Grundstück an die öffentliche Infrastruktur angeschlossen wird, einen Beitrag (sog. Erschließungsbeitrag: §§ 123 ff. BauGB) zu zahlen. A seinerseits hat gegen X zweierlei privatrechtliche Ansprüche auf Zahlung von Geld: zum einen den Anspruch aus § 631 I BGB wegen des zwischen X und A geschlossenen Architektenvertrags, zum anderen den Anspruch aus § 535 II BGB wegen der Gebäudemiete.

An sich steht der Abtretung von Geldansprüchen, die dem A zustehen, nichts entgegen. Insbesondere verändert sich dadurch grundsätzlich nicht der Leistungsinhalt: Es wird vor und nach der Abtretung Geld geschuldet. Anders liegt es aber im Beispiel 4. Denn die Ansprüche, die zugunsten des A gegen X begründet wurden, sind *eingebettet in einen rechtlichen Zusammenhang mit dem Anspruch der X auf Zahlung der Erschließungsbeiträge*: Es handelt sich um eine Vereinbarung, die X und A geschlossen haben, um dem A die Zahlung der Beiträge zu ermöglichen, an denen sonst – mangels Liquidität des A – das gesamte Bauvorhaben gescheitert wäre. Die Forderungen des A gegen X dienen somit einem **schutzwürdigen wirtschaftlichen Zweck**, nämlich zur Verrechnung mit der Beitragsforderung der X. Aus diesem Zusammenhang darf A seine Forderungen nicht mittels Abtretung herausreißen. Würde A die Forderung abtreten, so würde die Werklohnforderung nicht physisch, aber *rechtlich* ihren Inhalt verändern. Hätte A die Forderung an B freiwillig nach § 398 BGB abgetreten, so wäre die Abtretung daher **materiellrechtlich** nach § 399 **1.Alt. BGB** unwirksam (vgl. zu einem ähnlichen Fall BGH RpfL. 1978, 248 f.).

Vollstreckungsrechtlich folgt daraus abermals, daß die Forderung des A gegen X dem Vollstreckungszugriff der Gläubiger des A nicht offensteht: Die Forderung ist nicht etwa bloß wegen eines Abtretungsverbots, sondern *absolut unübertragbar* und deshalb nach § 851 I ZPO auch *absolut unpfändbar*. Die von B ausgebrachte Pfändung ist daher unzulässig.

Vgl. zur Unpfändbarkeit einer Forderung wegen treuhänderischer Zweckbindung als **weiteres Beispiel** ferner BGH NJW 2000, 1270, 1271: V hat Schulden bei der Bank B. Er verkauft einen Gegenstand an K. Wenn er nun mit K vereinbart, daß der Kaufpreis zur Ablösung seiner Schulden gegenüber B an diese bezahlt werden soll, soll der Kaufpreis zweckgebunden und nicht abtretbar sein: Wäre jemand anders Gläubiger der Kaufpreisforderung, so könnte die Zahlung des K nicht mehr bewirken, daß die Schulden des V bei B zurückgeführt werden. Gleiches gilt nach BGH aaO., wenn K zwar die Zahlung an V selbst verspricht, aber auf ein bestimmtes debitorisches Konto des V bei der B mit dem Ziel, das Soll des V auf diesem Konto gegenüber B in Höhe des Kaufpreises zurückzuführen. In beiden Fällen ist die Forderung nach Ansicht des BGH gemäß § 399 *1. Alt.* BGB unabtretbar und nach § 851 I ZPO absolut unpfändbar.

Man kann mit guten Gründen daran zweifeln, ob dem BGH hierin zu folgen ist: Auf diese Weise gelingt es dem Schuldner, den Ertrag seiner Außenstände (hier: die Kaufpreisforderung gegen K) zum Nachteil des Pfändungsgläubigers bestimmten – möglicherweise gar ungesicherten! – anderen Gläubigern zuzuschieben. Exakt dies will § 851 I BGB verhindern. Deshalb erscheint es bei der vereinbarten Zahlung auf debitorische Konten wohl eher interessengerecht, ein Abtretungs-

verbot nach § 399 2.Alt. BGB anzunehmen, das einer Pfändung gemäß § 851 II ZPO nicht entgegengehalten werden kann.

2. Aktuelle Sonderfragen

a) Taschengeldanspruch

aa) Materiellrechtliche Begründung

Die h.M. leitet aus dem Anspruch auf Familienunterhalt nach §§ 1360, 1360a BGB einen Anspruch des haushaltsführenden gegen den erwerbstätigen Ehegatten auf ein **Taschengeld** her: Zum angemessenen Unterhalt gehöre nach § 1360a BGB auch die Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse des Ehegatten; der Ehegatte, der nicht selbst Geld verdiene, könne vom anderen verlangen, ihm die Mittel zur Verfügung zu stellen, um jenen Bedürfnissen nachzugehen. Man geht hierbei von einem Satz von ca. 5% des Nettoeinkommens des Verpflichteten aus (BGH NJW 1998, 1553, 1554; KG NJW 2000, 149, 150). Sehr umstritten ist bis in die jüngste Zeit, ob dieser Anspruch der Pfändung unterliegt.

bb) Zum Streitstand in der Rechtsprechung

Die wohl **überwiegende Meinung** in der Rechtsprechung (OLG Hamm RpfL. 2002, 161 f.; KG NJW 2000, 149 f.; OLG Stuttgart FamRZ 1997, 1494) nimmt eine **bedingte Pfändbarkeit** nach § 850b I Nr.2 ZPO an: Der Taschengeldanspruch sei ein Teil des Unterhaltsanspruchs.

Eine **Gegenansicht** hält den Taschengeldanspruch für absolut unpfändbar nach § 851 I ZPO: Der Taschengeldanspruch sei zweckgebunden; eine Leistung an einen anderen als den berechtigten Ehegatten könne nicht ohne Veränderung des Leistungsinhalts erfolgen (§ 399 1.Alt. BGB; vgl. LG Braunschweig RpfL. 1997, 394 f.). Wieder andere bestreiten schon *materiellrechtlich* die Existenz eines selbständigen Taschengeldanspruchs des haushaltsführenden Ehegatten: Nach § 1360 S.2 BGB sei die Haushaltsführung ein der Erwerbstätigkeit gleichwertiger Beitrag zum Familienunterhalt. Das Geld des erwerbstätigen und die Leistung des haushaltsführenden Ehegatten machten insgesamt den Unterhalt der Familie aus; alle Mitglieder der Familie wirtschafteten aus einem Topf, und keiner könne verlangen, daß ihm aus diesem Topf vorab etwas abgezweigt werde. Sämtliche Rechtsstreitigkeiten über den Taschengeldanspruch seien von Gläubigern des haushaltsführenden Ehegatten initiiert worden, welche diesen Anspruch hätten pfänden wollen. Unterhalt für Gläubiger des Ehegatten könne es aber nicht geben (AG Rendsburg NJW 2000, 3653, 3654 im Anschluß an *Braun*, NJW 2000, 97 ff.).

cc) Stellungnahme

Materiellrechtlich ist daran festzuhalten, daß der Familienunterhalt nach § 1360a BGB einen Taschengeldanspruch des haushaltsführenden Ehegatten umfaßt. Die Zuerkennung eines solchen Anspruchs ist geboten, damit der Ehegatte, der kein eigenes Einkommen hat, persönliche Bedürfnisse befriedigen kann, ohne jedes Mal dafür beim anderen Ehegatten darum nachsuchen muß, die erforderlichen Mittel bereitzustellen, und ohne über die beabsichtigte oder getätigte Ausgabe Rechenschaft ablegen zu müssen. Gerade *weil* Erwerbstätigkeit und Haushaltsführung von § 1360 S.2 BGB als gleichwertige Beiträge zum Familienunterhalt betrachtet, gebietet es die Gleichbehandlung beider Ehegatten, daß sie *beide* über frei verwendbare Mittel verfügen, um persönliche Bedürfnisse befriedigen zu können.

Vollstreckungsrechtlich folgt daraus, daß der Taschengeldanspruch grundsätzlich der Pfändung unterliegt. Bei der Argumentation, der Anspruch sei zweckgebunden und nach § 851 I ZPO absolut unpfändbar, wird übersehen, daß sich die Befriedigung persönlicher Bedürfnisse über den Abschluß von Rechtsgeschäften vollzieht. Dann ist es aber auch konsequent, wenn die Gläubiger, die Leistungen zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse bereitgestellt haben, auf exakt die Mittel zugreifen können, mit deren Hilfe jene Bedürfnisse befriedigt werden sollten: Hätte der Ehegatte freiwillig gezahlt, so hätte er ebenfalls das Taschengeld hierfür verwendet. Man hüte sich namentlich vor der Fehlvorstellung, es werde mit der Pfändung des Taschengeldes Unterhalt an die Gläubiger des Ehegatten gezahlt: Der Ehegatte hat sich selbst „unterhalten“, indem er Geschäfte abgeschlossen hat, kraft derer er Leistungen zur Befriedigung seiner Bedürfnisse in Anspruch genommen hat. Man kann den Gläubigern des Ehegatten daher nicht verwehren, die Gegenleistung aus den dafür vorgesehenen Mitteln des Ehegatten zu erzwingen.

Nun stellt sich freilich die Frage der Pfändbarkeit auch für andere Gläubiger, deren Ansprüche *nicht* aus Bedarfsdeckungsgeschäften des Ehegatten resultieren, sondern aus anderen Verträgen oder etwa auch aus Delikt (so vollstreckte im Fall OLG Hamm RpfL. 2002, 161 der Gläubiger wegen eines Schadensersatzanspruchs aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung). Hier muß aber gelten: Wer Verbindlichkeiten eingeht, sei es vertraglich oder kraft Gesetzes, muß diese Verbindlichkeiten aus freien Mitteln bedienen können. Darin unterscheidet sich der Taschengeld empfangende Ehegatte nicht von jedem anderen Empfänger unterhaltsrelevanter Leistungen. Wer Verbindlichkeiten eingeht, die mit dem persönlichen Bedarf nichts zu tun haben, wer vielleicht sogar andere rechtswidrig schädigt und damit eine eigene Ersatzpflicht begründet, muß konsequent bei der Befriedigung persönlicher Bedürfnisse Abstriche machen. Dem KG ist zuzustimmen, wenn es ausführt, daß die *freiwillige* Schuldentilgung nicht außerhalb der Zweckbestimmung des Taschengeldes liegt und daß somit auch für eine *zwangsweise* Schuldentilgung im Pfändungswege nichts anderes gelten kann (KG NJW 2000, 149, 150). Aus diesen Gründen ist der Taschengeldanspruch grundsätzlich pfändbar. Da er seiner Rechtsnatur ein Unterhaltsanspruch ist, greift die bedingte Pfändbarkeit nach § 850b I Nr.2 ZPO ein. Das Taschengeld, berechnet nach einem bestimmten Prozentsatz des Einkommens, ist seiner Höhe nach bestimmbar; es ist ebenso wie das Einkommen des Verpflichteten, nach dem sich seine Höhe richtet, monatlich zu leisten und damit einer „Unterhaltsrente“ im Sinne dieser Vorschrift wertungsmäßig vergleichbar.

b) Kreditlinie

Beispiel 5: G ist im Besitz eines rechtskräftigen Zahlungsurteils gegen S über 100.000 Euro. S unterhält ein Girokonto bei der B-Bank, das mit 10.000 Euro im Soll steht. Dem S wurde ein Überziehungskredit von 50.000 Euro eingeräumt. G läßt alle Ansprüche des S aus dem Girovertrag mit B pfänden und sich zur Einziehung überweisen. B nimmt die Pfändung *nicht* zum Anlaß, den Überziehungskredit des S zu kündigen. In der Folgezeit beauftragt S die B, 20.000 Euro an X zu überweisen. X führt die Überweisung aus. G verlangt von S Zahlung von 40.000 Euro.

S hat gegen B keinen Anspruch auf Auszahlung eines Guthabens aus §§ 675, 667 BGB; denn ein Guthaben weist sein Konto nicht auf. Vielmehr ist sein Konto bereits überzogen. Den einzigen Anspruch, den S jetzt noch hat, ist der Anspruch auf Bereitstellung des Überziehungskredits, soweit das Kreditlimit (auch: **Kreditlinie**) noch nicht ausgeschöpft ist. Man könnte also daran denken, daß G einen Anspruch gegen S auf Bereitstellung von 40.000 Euro gepfändet hat; mit der Überweisung dieses Anspruchs wäre G dann nach § 836 I 1 ZPO zur Einziehung dieses Betrages ermächtigt.

aa) Pfändungsobjekt: Abrufrecht oder abgerufener Kredit?

Die Frage, ob diese Pfändung zulässig ist, war im Schrifttum lange umstritten und ist erst in jüngerer Zeit vom BGH (NJW 2001, 1937 ff.) entschieden worden:

- **Materiellrechtlich** ist davon auszugehen, daß nicht schon die Vereinbarung des Überziehungskredits einen Anspruch des Kunden auf dessen Auszahlung erzeugt, sondern erst der *Abruf* durch den Kunden: Erst wenn der Kunde, dessen Konto im Soll steht, eine Überweisung in Auftrag gibt oder eine Auszahlung begehrt, nimmt er den Kredit in Anspruch; erst dann ist die Bank zur Auszahlung verpflichtet. Das Recht zum Abruf kann der Gläubiger seinerseits nicht pfänden (Wagner, WM 1998, 1657, 1659; Felke, WM 2002, 1632, 1636; dazu neigend auch BGH NJW 2001, 1937, 1938; str.). Wenn man aber den Überziehungskredit dahin interpretiert, daß der Kunde durch den Abruf als *einseitige Erklärung* den Auszahlungsanspruch zur Entstehung bringen kann, bleibt festzuhalten: *Bevor der Kunde einen Betrag vom debitorischen Konto abrufen, besteht kein Anspruch auf Auszahlung und deshalb insoweit auch nichts, was der Pfändung zugänglich wäre.*
- **Vollstreckungsrechtlich** ist zunächst festzuhalten, daß der Anspruch auf Auszahlung eines zugesagten Darlehens abtretbar und damit auch pfändbar ist (BGH NJW 2001, 1937, 1938). Diese Aussage betrifft zunächst den Fall, daß die Auszahlung und Inanspruchnahme des Darlehens *verbindlich vereinbart*, der Darlehensgeber also zur Auszahlung *und der Darlehensnehmer zur Inanspruchnahme* verpflichtet ist. Auf den Überziehungskredit, dessen Inanspruchnahme *im Belieben des Darlehensnehmers steht*, ist diese Aussage jedenfalls insoweit übertragbar, als der Anspruch abtretbar und pfändbar ist, wenn der Kunde *durch Abruf einen Auszahlungsanspruch begründet*, also tatsächlich das Darlehen in Anspruch nimmt. Wenn also der Kunde eine Auszahlung begehrt oder der Bank einen Überweisungsauftrag erteilt, begründet er einen Anspruch auf Auszahlung des verlangten Betrags. *In diesem Moment greift die Pfändung mit ihren Wirkungen ein*: Die Bank darf nach § 829 I ZPO das Darlehen nicht an den Schuldner und auch nicht auf dessen Anweisung an einen Dritten zahlen.

Für diese Ansicht spricht, daß sie einerseits dem Schuldner nicht die Verpflichtung auferlegt, zur Befriedigung des Gläubigers den Überziehungskredit in Anspruch zu nehmen; die Pfändung wird vielmehr davon abhängig macht, daß der Schuldner nach seinem freien Willen *von sich aus* auf die bereitgestellte Summe zugreift. Andererseits: *Wenn* der Schuldner den Kredit aus freien Stücken in Anspruch nimmt, muß er aus zur Verfügung gestellten Mitteln in erster Linie den Pfändungsgläubiger befriedigen; würde man ihm gestatten, aus jenen Mitteln zunächst andere Gläubiger zu befriedigen, so erhielten diese eine vorrangige Befriedigung aus dem Konto, das an sich für den Vollstreckungsgläubiger gepfändet ist. Der Vollstreckungsgläubiger hat zuerst auf die Mittel zugegriffen, welche auf dem Konto lagen; ihm gebührt daher auch zuerst die Befriedigung hieraus.

Aus alledem folgt für Beispiel 5: S hat von B die noch verfügbaren 40.000 Euro nicht in voller Höhe abgerufen; deshalb hat er auch keinen Auszahlungsanspruch in dieser Höhe gegen B, den G pfänden könnte. Wohl aber hat S den Überziehungskredit in Höhe von 20.000 Euro abgerufen, indem er die Überweisung an X in Auftrag gegeben hat. Der dadurch begründete Auszahlungsanspruch wird von der Pfändung des G ergriffen. B darf daher das Geld nach § 829 I 1 ZPO nicht, wie von S gewünscht, an X überweisen, sondern muß es an G zahlen. G hat damit einen Anspruch gegen B auf Zahlung von 20.000 Euro aus §§ 836 I ZPO, 488 I 1 BGB.

bb) Exkurs: Bereicherungsrechtliche Rückabwicklung

Legt man die soeben skizzierte Rechtsprechung des BGH zugrunde, so ergibt sich ein erstaunliches Bild: S hatte von seiner Kreditlinie *einmal 20.000 Euro* abgerufen. B überweist

aber nun *zweimal 20.000 Euro*: einmal 20.000 Euro zuvor an X, einmal 20.000 Euro nunmehr an G. Damit stünde S so, als hätte er in Wahrheit 40.000 Euro abgerufen. Dies hat er jedoch nie getan. Bei der Überweisung von 20.000 Euro an X kann es also nicht sein Bewenden haben. Es fragt sich daher, welche Ansprüche den Beteiligten insoweit zustehen. Dabei ist von folgendem auszugehen (**nur zur Vertiefung für besonders Interessierte!**):

- Ebenso wie es der B nach § 829 I 1 ZPO verboten war, den Überziehungskredit an S persönlich auszuzahlen, war es ihr verboten, *auf Veranlassung des S an X* zu zahlen. Diese Zahlung sollte unmittelbar dem S zugute kommen, weil auf diese Weise dessen Schuld gegenüber X getilgt werden sollte.
- Mit der Überweisung an X ist daher B von ihrer Verpflichtung, dem S einen Überziehungskredit zur Verfügung zu stellen (§ 488 I BGB), nicht – auch nicht in Höhe von 20.000 Euro – frei geworden. Das wäre nur der Fall, wenn B die geschuldete Leistung (Bereitstellung des Kredits) an den Gläubiger (S) bewirkt hätte. Sie hat zwar an sich an S geleistet, weil sie dessen Überweisungsauftrag ausgeführt hat; sie *durfte* aber wegen § 829 I 1 ZPO nicht mehr an S leisten.
- B ist damit verpflichtet, dem S den an X überwiesenen Betrag wieder gutzuschreiben. Nachdem B die 20.000 Euro an G gezahlt hat, ist die Kreditlinie des S von vormals (noch) 40.000 Euro auf 20.000 Euro zusammengeschmolzen. Ihm verbleibt noch eine offene Kreditlinie von 20.000 Euro.
- Damit befindet sich B in der mißlichen Lage, zweimal 20.000 Euro bereitgestellt und damit Schulden des S gegenüber dessen Gläubigern getilgt zu haben und gleichwohl nur in Höhe von einmal 20.000 Euro von ihrer Verpflichtung frei geworden ist, dem S den Kredit zur Verfügung zu stellen. Für die Korrektur dieses Ergebnisses kommen zwei (gleichermaßen vertretbare) Wege in Betracht:
- **Möglichkeit 1:** B hat gegen S einen Anspruch auf Rückgewähr von 20.000 Euro aus § 812 I 1 1. Alt. BGB. S hat etwas erlangt, nämlich die Befreiung von seiner Verbindlichkeit gegenüber X. Dies ist durch Leistung der B geschehen, da sie *solvendi causa* zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus § 488 I BGB gegenüber S geleistet hat. Ein Rechtsgrund fehlt, da B gemäß § 829 I 1 ZPO nicht an S (und daher auch nicht auf dessen Veranlassung an X) leisten durfte. **Beachte aber:** (1) Dieser Kondiktion wird meist § 814 BGB entgegenstehen. Der B war der Pfändungsbeschuß zugestellt worden. B wußte also, daß sie nicht verpflichtet war, den Überweisungsauftrag des S zugunsten des X auszuführen. (2) Bejaht man gleichwohl einen Bereicherungsanspruch, so muß B ihn außerhalb des Kreditverhältnisses mit S verfolgen. Namentlich kann B mit diesem Anspruch nicht gegen den fortbestehenden Anspruch des S gegen B auf Bereitstellung der restlichen Kreditlinie aufrechnen. Denn dann stellte sich exakt das Ergebnis ein, das durch § 829 I 1 ZPO gerade verhindert werden sollte – das Ergebnis nämlich, daß die Überweisung an X doch noch zu Lasten der von G gepfändeten Kreditlinie gebucht würde. Rechtsdogmatisch folgt das Aufrechnungsverbot aus § 829 I 1 ZPO: B dürfte den restlichen Kredit von 20.000 Euro nicht an S auszahlen; denn die *Erfüllung* an S ist ihr verboten. Nun ist aber die Aufrechnung ein Erfüllungssurrogat. Ebensowenig wie B an S *erfüllen* kann, kann sie gegenüber S *aufrechnen*.
- **Möglichkeit 2:** B hat gegen X einen Anspruch auf Rückgewähr von 20.000 Euro aus § 812 I 1 2. Alt. BGB. Um zu diesem Ergebnis zu gelangen, müßte man nun tief in die Dogmatik der **Anweisungsfälle** eintreten. Denn eigentlich beruht die Überweisung an X auf einer Leistung des S: S hatte die Tilgungsbestimmung getroffen, daß aus seinem Guthaben seine Schuld gegenüber X beglichen werden solle. X hat daher, so müßte man im Ausgangspunkt festhalten, dem ersten Anschein nach den Betrag durch Leistung des S erlangt und gerade nicht in sonstiger Weise auf Kosten der B. Danach müßte eine Nichtleistungskondiktion B gegen X ausscheiden. Zu einem anderen Ergebnis gelangt man nur, wenn man argumentiert, die Zahlungsanweisung des S sei gemäß § 829 I 2 ZPO fehlerhaft

und deshalb die Tilgungsbestimmung des S, sich durch Überweisung von seiner Schuld gegenüber X zu befreien, unwirksam: S habe den bereitgestellten Kredit nicht einziehen und daher auch aus diesem Kredit nicht an X überweisen dürfen. Nimmt man dies an, so müßte man freilich berücksichtigen, daß X die Kontenpfändung und damit die Unwirksamkeit der Tilgungsbestimmung nicht gekannt hat. Freilich muß auch der gutgläubige Zahlungsempfänger (hier: X) bei fehlerhafter Anweisung den erlangten Betrag zurückerstatten, wenn die Anweisung dem Anweisenden (hier: S) nicht zuzurechnen ist. Letzteres nimmt man etwa bei Fälschung oder Geschäftsunfähigkeit an. Nun könnte man argumentieren, auch die Anweisung des S an B, an X 20.000 Euro zu überweisen, sei wegen § 829 I 2 ZPO so grob fehlerhaft, daß sie dem S nicht zuzurechnen sei. Dann hätte X die 20.000 Euro mangels wirksamer Tilgungsbestimmung nicht durch Leistung des S, sondern in sonstiger Weise auf Kosten der B erlangt und wäre der B zur Rückerstattung der 20.000 Euro verpflichtet.

IV. Die Wirkungen der Pfändung

1. Verstrickung

Beispiel 6: G ist im Besitz eines rechtskräftigen Zahlungstitels gegen S. Der Gerichtsvollzieher pfändet eine Stereoanlage bei S, indem er an dem Gerät den „Kuckuck“ anklebt. S entfernt das Siegel und veräußert die Stereoanlage an den gutgläubigen X, dem er die Anlage auch übergibt. Der Gerichtsvollzieher will die Anlage öffentlich versteigern. Kann er das?

a) Beschränkungen des Schuldners durch die Verstrickung

Die Pfändung führt, sofern sie nicht ganz ausnahmsweise nichtig ist (dazu sogleich), auf jeden Fall zur **Verstrickung** der gepfändeten Sache oder des gepfändeten Rechts:

- Bei der Sachpfändung bedeutet dies, daß den Schuldner ein **gerichtliches Veräußerungsverbot** im Sinne des § 136 BGB trifft. Es handelt sich nach §§ 136, 135 BGB um ein relatives Veräußerungsverbot, das erlischt, wenn ein gutgläubiger Dritter die gepfändete Sache nach §§ 929 ff., 936, 135 II BGB gutgläubig erwirbt. Im Beispiel 6 hat X daher die Stereoanlage gutgläubig lastenfrei erworben. Die Verstrickung ist damit aufgehoben; der Gerichtsvollzieher ist nicht mehr befugt, die Anlage nach §§ 814 ff. ZPO zu verwerten.
- Die der Rechtspfändung bedeutet Verstrickung die in § 829 I 1,2 ZPO beschriebenen Wirkungen: Der Drittschuldner darf nicht mehr an den Schuldner zahlen, und der Schuldner darf die Forderung nicht mehr einziehen.

b) Verstrickung grundsätzlich auch durch rechtswidrige Pfändung

Die vorstehenden Wirkungen äußert die Pfändung selbst dann, wenn sie gegen geltendes Recht verstößt: **Selbst die rechtswidrige Pfändung ist grundsätzlich wirksam**, kann aber aufgehoben werden, wenn der Schuldner sie mit Rechtsbehelfen angreift (z. B. mit der Erinnerung nach § 766 ZPO).

Ausnahmsweise ist die Pfändung **nichtig** und bewirkt dann *nicht* die Verstrickung der gepfändeten Sache oder des gepfändeten Rechts, wenn sie an einem besonders schweren und offenkundigen Fehler leidet. Nichtigkeit nach diesen Grundsätzen ist insbesondere in den folgenden beiden Fällen anerkannt:

- Die Vollstreckung erfolgte **ohne Titel**. Der Titel ist eine so elementare Vollstreckungsvoraussetzung, daß auf ihn schlechterdings nicht verzichtet werden kann.

Zweifelhaft ist dagegen der Fall, daß ein **Titel existiert**, die Pfändung sich aber **gegen den Falschen** richtet. **Beispiel:** Der Schuldner heißt Wolfgang Müller, sein Nachbar im gleichen Miets- haus Walter Müller. Auf dem Klingelschild an der Tür steht bei beiden „W. Müller“. Der Ge- richtsvollzieher pfändet bei Walter Müller ein Klavier. Gegen *diese* Person existiert kein Titel; die Vollstreckung leidet gewiß an einem *schweren* Fehler. Doch ist der Fehler wegen der entschuldba- ren Personenverwechslung *nicht offenkundig*, so daß die Pfändung wirksam ist. Um sie zu beseiti- gen, muß Walter Müller Erinnerung einlegen (so auch Stein/Jonas-Münzberg, ZPO, Vor § 704 Rn. 129 mit Fn. 529). Lediglich *anfechtbar*, nicht aber nichtig ist nach Ansicht des BGH (WM 1977, 840 f.) auch die Pfändung in das Vermögen einer BGB-Gesellschaft, obwohl nur gegen einen Ge- sellschafter ein Titel vorliegt (Verletzung des § 736 ZPO). Aus demselben Grunde dürfte (nach § 129 IV HGB unzulässige) die Vollstreckung aus einem Titel, welcher gegen eine OHG gerichtet ist, bei einem ihrer Gesellschafter lediglich anfechtbar sein.

- Die Vollstreckungsmaßregel wurde von einem **funktionell unzuständigen Vollstre- ckungsorgan** bewirkt. So wäre etwa bei der Vollstreckung in eine Geldforderung des Schuldners ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluß des Gerichtsvollziehers nichtig; denn solche Beschlüsse erläßt der Rechtspfleger als Organ des Vollstreckungsgerichts (§ 828 ZPO; § 20 Nr.17 RPflG).

c) Bestimmtheit des Pfändungsobjekts

Gerade bei der Pfändung einer Forderung ist strikt darauf zu achten, daß diese Forderung im Pfändungsbeschluß hinreichend bestimmt bezeichnet wird; sollen mehrere alternativ beste- hende Forderungen gepfändet werden, so sind sie alle im Pfändungsbeschluß aufzuführen.

Beispiel 7: V hat an K ein Grundstück verkauft und berührt sich eines Anspruchs auf Schadens- ersatz statt der Leistung, weil K den Kaufpreis nicht pünktlich bezahlt habe. G, ein Gläubiger des V, pfändet diesen Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung und läßt ihn sich zur Einziehung überweisen. Im Einziehungsprozeß, den G gegen K anstrengt, stellt sich heraus, daß V weder eine Frist zur Zahlung des Kaufpreises gesetzt noch diese Frist ausnahmsweise nach § 281 II BGB ent- behrlich ist.

V kann im Beispiel 7 seinen Ersatzanspruch allenfalls auf §§ 280 I, III, 281 I 1 BGB stützen; diese Anspruchsgrundlage scheidet jedoch an der fehlenden Fristsetzung. Dem V steht viel- mehr weiterhin der ursprüngliche Kaufpreisanspruch zu; allein ihn hätte G pfänden können. Der BGH hat klargestellt (NJW 2000, 1268 f.), daß die Pfändung des angeblichen Schadens- ersatzanspruchs *nicht* automatisch auch die Kaufpreisforderung ergreift; diese hätte G viel- mehr selbständig pfänden müssen. Die von G ausgebrachte Pfändung greift mithin ins Leere. G hat gegen K weder einen Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung nach §§ 836 I ZPO, 280 I, III, 281 I 1 BGB noch einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises nach §§ 836 I ZPO, 433 II BGB. Die Einziehungsklage des G muß damit abgewiesen werden.

2. Pfändungspfandrecht

Nach § 804 I ZPO erwirbt der Vollstreckungsgläubiger ein Pfandrecht an dem gepfändeten Gegenstand. Über die Deutung dieses sog. **Pfändungspfandrechts** herrscht Streit:

a) Die öffentlich-rechtliche Theorie des Pfändungspfandrechts

Nach der öffentlichrechtlichen Theorie entsteht das Pfändungspfandrecht bereits automatisch mit Bewirkung der jeweils erforderlichen Vollstreckungsmaßnahmen an dem gepfändeten Gegenstand (sog. *Verstrickung*). Es ist weder davon abhängig, daß die titulierte Forderung tatsächlich besteht, noch davon, daß der gepfändete Gegenstand dem Schuldner gehört. Das Pfändungspfandrecht gibt dem Gläubiger die Befugnis, die Vollstreckung zu betreiben und

den Erlös aus der Verwertung in Empfang zu nehmen. Es gibt für sich allein aber noch kein Recht, den Erlös auch *behalten zu dürfen*; letzteres richtet sich allein nach materiellem Recht.

b) Die gemischte Theorie des Pfändungspfandrechts

Nach der gemischten privat-öffentlichrechtlichen Theorie ist zu unterscheiden zwischen der Verstrickung einerseits (wie oben beschrieben) und dem Pfändungspfandrecht andererseits. Für die Entstehung eines letzteren ist erforderlich, daß

- (1) die wesentlichen Verfahrensvorschriften eingehalten sind (etwa §§ 809, 811 I ZPO);
- (2) die gepfändete Sache dem Schuldner gehört. Ist dies nicht der Fall, so kann ein Pfändungspfandrecht auch nicht gutgläubig erworben werden. § 1207 BGB findet keine Anwendung

Die hierfür gegebene Begründung, das Pfändungspfandrecht gleiche eher einem gesetzlichen Pfandrecht als einem in § 1207 BGB vorausgesetzten rechtsgeschäftlich bestellten, ist indes für sich gesehen nicht stichhaltig, denn § 1257 BGB erstreckt den Anwendungsbereich des § 1207 BGB auch auf „kraft Gesetzes entstandene“ Pfandrechte. Es käme mithin auf die umstrittene Frage an, ob auch die *erstmalige Begründung* eines Pfandrechts kraft guten Glaubens möglich ist (vgl. zum parallelen Problem des gutgläubigen Erwerbs eines Unternehmerpfandrechts, wenn der Besteller eine ihm nicht gehörende Sache in Reparatur gibt, BGHZ 34, 153). Entscheidend für die These, daß ein *Pfändungspfandrecht* nicht kraft guten Glaubens erworben werden kann, spricht, daß das Verkehrsschutzbedürfnis, um dessentwillen die Gutgläubensvorschriften geschaffen worden sind, im Rahmen des hoheitlichen Vollstreckungszwangs nicht in gleicher Weise besteht.

- (3) die titulierte Forderung auch tatsächlich besteht. Ist das nicht der Fall, so entsteht kein Pfändungspfandrecht; es wird also für dessen Entstehung an dem materiellrechtlichen Akzessorietätsdogma festgehalten.

Der Fall, daß eine Pfändung ausgebracht wird, obwohl die titulierte Forderung in Wahrheit nicht besteht, erlangt gewichtige praktische Relevanz, wenn aus einem für vorläufig **vollstreckbar erklärten Urteil** die Zwangsvollstreckung betrieben wird und dies Urteil später rechtskräftig **aufgehoben** wird. Ebensowenig entsteht nach der gemischten Theorie ein Pfändungspfandrecht, wenn die Pfändung (etwa infolge einer Personenverwechslung; vgl. bereits oben 1 b) sich gegen den **falschen Schuldner** richtet: Ihm gegenüber besteht weder ein Titel (deshalb sind schon die wesentlichen Verfahrensvoraussetzungen nicht eingehalten) noch eine Forderung (der „richtige“ Schuldner ist vielmehr infolge der Verwechslung von der Pfändung verschont geblieben).

Die gemischte Theorie verdient den Vorzug. Der hoheitliche Charakter der Zwangsvollstreckung vermag lediglich zu rechtfertigen, daß aufgrund des wirksamen Pfändungsakts das *Verfahren* der Zwangsvollstreckung, insbesondere die Verwertung weiter betrieben werden darf. Ein *materielles* Verwertungsrecht erlangt der Vollstreckungsgläubiger jedoch im Vollstreckungswege unter keinen leichteren Bedingungen, als wenn der Vollstreckungsschuldner ihm ein solches Recht *freiwillig* eingeräumt hätte. Die Zwangsvollstreckung kann dem Gläubiger niemals mehr geben, als er aufgrund einer freiwilligen Leistung des Schuldners erlangen könnte. Das gilt für die Zahlung ebenso wie für die Einräumung von Verwertungsrechten. Ein Pfandrecht, das der Schuldner nicht freiwillig bestellen kann, erlangt der Gläubiger daher auch im Vollstreckungsverfahren nicht.

c) Pfändung und Verwertung schuldnerfremder Sachen

Beispiel 8: G ist im Besitz eines rechtskräftigen Zahlungstitels gegen S. Der Gerichtsvollzieher pfändet eine Stereoanlage bei S, indem er an dem Gerät den „Kuckuck“ anklebt. Die Stereoanlage gehört in Wahrheit dem X. X versäumt es jedoch, die Pfändung durch Erhebung der Widerspruchsklage nach § 771 ZPO zu verhindern. Die Stereoanlage wird öffentlich versteigert und dem meistbietenden M zugeschlagen, der genau weiß, daß die Anlage dem X gehört. Der Erlös für die Anlage wird an G ausgekehrt. X verlangt von M Herausgabe der Anlage, jedenfalls aber von G Erstattung des Versteigerungserlöses.

aa) Eigentumserwerb des Erstehers

Der Herausgabeanspruch des X gegen M ist im Beispiel 8 nicht aus § 985 BGB begründbar. Wer nämlich in der Zwangsversteigerung den Zuschlag auf die versteigerte Sache erhält, erwirbt nach *beiden* genannten Theorien Eigentum **ohne Rücksicht auf guten Glauben**:

- Nach der gemischten Theorie ist zwar kein Pfändungspfandrecht des G entstanden (oben b: keine Anwendung des § 1207 BGB); die Verwertung durfte aber bereits deshalb erfolgen, weil die Stereoanlage wirksam verstrickt war. Die Kenntnis des M von den Eigentumsverhältnissen hindert den Eigentumserwerb nicht; denn §§ 932 ff. BGB finden keine Anwendung. M hat die Anlage nicht im Wege des abgeleiteten Erwerbs kraft Rechtsgeschäfts, sondern im Wege des *originären Erwerbs kraft Hoheitsakts* (nämlich kraft Zuschlags) erworben.
- Nach der öffentlichrechtlichen Theorie ist zwar ein Pfändungspfandrecht Voraussetzung für die Verwertung der gepfändeten Sache; dies Pfandrecht ist aber bereits mit der wirksamen Verstrickung entstanden.

M ist damit Eigentümer geworden. Ein Herausgabeanspruch des X besteht nicht.

bb) Anspruch des Voreigentümers auf Erlösherausgabe

Wohl aber kann X im Beispiel 8 von G nach § 812 I 1 2. Alt. BGB verlangen, ihm den Erlös auszukehren:

- G hat etwas erlangt, nämlich den Erlös aus der Verwertung der Stereoanlage.
- G hat dies durch Eingriff in den Zuweisungsgehalt fremden Eigentums getan, nämlich durch Vollstreckung in eine schuldnerfremde Sache. Der Zuweisungsgehalt des Eigentums wäre lediglich dann nicht berührt, wenn dem G durch die Pfändung ein Pfändungspfandrecht erwachsen wäre. Das ist aber jedenfalls nach der *gemischten Theorie* gerade nicht der Fall: Mangels Anwendbarkeit des § 1207 BGB konnte G an einer Stereoanlage, welche dem Schuldner S nicht gehörte, kein Pfändungspfandrecht erwerben. Nach der *öffentlichrechtlichen Theorie* hat G zwar ein Pfändungspfandrecht erworben, das ihn berechtigt, die Verwertung zu betreiben und den Erlös in Empfang zu nehmen; doch gibt ihm dies Pfandrecht nicht ohne weiteres die Befugnis, den Erlös auch zu behalten. Letzteres ist vielmehr nur der Fall, wenn S vorher Eigentümer war. Ist das nicht der Fall, so steht der Erlös materiellrechtlich dem X zu. Man muß sich also auf dem Boden der öffentlichrechtlichen Theorie mit der Vorstellung behelfen, daß zum Zuweisungsgehalt des Eigentums auch *das Behalten des Veräußerungserlöses* (!) gehört – was nachgerade wie ein Zirkelschluß anmutet: Ob der Gläubiger den Erlös behalten darf, soll doch die Prüfung des § 812 BGB erst klären!. Aber wie dem auch sei: Auf dem Boden dieser Annahme folgt, daß G in den Zuweisungsgehalt des Eigentums des X eingreift, wenn er den Erlös einfach behält.
- Ein Rechtsgrund, den durch Eingriff in den Zuweisungsgehalt fremden Rechts erlangten Erlös behalten zu dürfen, ist nicht ersichtlich.

d) Pfändung gläubigereigener Sachen

Beispiel 9: V verkauft dem K einen PKW unter Eigentumsvorbehalt. Der Kaufpreis ist in 24 monatlichen Raten zu je 1.000 Euro zu bezahlen und mit 5% p.a. zu verzinsen. Das Fahrzeug wird dem K übergeben. V erwirkt über seine Kaufpreisforderung gegen K einen Titel. K benötigt den PKW, um täglich zu seiner Arbeitsstelle zu gelangen, die 10 km von seiner Wohnung entfernt und nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen ist. Kann V die Zwangsvollstreckung in den ihm selbst gehörigen, aber an K aufschiebend bedingt (vgl. § 449 I BGB) übereigneten PKW betreiben?

aa) Begründung eines Pfändungspfandrechts?

Der PKW ist im Beispiel 9 wirksam verstrickt worden, da die Pfändung nicht nichtig ist. Es fragt sich aber, ob V auch ein Pfändungspfandrecht an dem Wagen erwerben konnte. Dies hängt davon ab, für welche der beiden Theorien des Pfändungspfandrechts man sich entscheidet:

- Die öffentlichrechtliche Theorie, die nicht nach den Eigentumsverhältnissen fragt, kommt bei Pfändung gläubigereigener Sachen zu dem Ergebnis, daß ein Pfändungspfandrecht entstanden ist.
- Trennt man demgegenüber mit der gemischten Theorie zwischen Verstrickung und Pfändungspfandrecht und beurteilt man die Entstehung des letzteren allein nach materiellem Recht, so scheidet das Pfändungspfandrecht an § 1256 BGB. Doch ist die Verwertung hiervon unabhängig, da niemand vorhanden ist, der dieses materielle Recht geltend machen könnte, und das mit der jeweiligen Vollstreckungsmaßnahme betraute Vollstreckungsorgan (hier: Gerichtsvollzieher) sich nicht für Fragen des materiellen Rechts zu interessieren hat (*Baur/Stürner*, Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- und Vergleichsrecht, Band I, Rn.27.13). § 811 II ZPO geht zudem implizit davon aus, daß jedenfalls der Vorbehaltsverkäufer die (noch in seinem Eigentum stehende) Vorbehaltsware pfänden kann – und zwar nach den Regeln der reinen Sachpfändung. Gegenstand der Pfändung muß konsequent die Sache selbst und nicht bloß die Mobiliaranwartschaft des Käufers sein; denn anderenfalls wäre neben einer Sach- eine Rechtspfändung erforderlich (oben II 3).

Nach beiden Ansichten kann es daher prinzipiell zur Verwertung gläubigereigener Sachen aufgrund vorausgegangener Pfändung kommen.

bb) Pfändungsschutz und alternativ mögliche Herausgabevollstreckung

Nun benötigt K den Wagen für den täglichen Wert zur Arbeit. Es kommt daher ein Pfändungshindernis nach § 811 I Nr.5 ZPO in Betracht. Es erhebt sich die Frage, ob K dies Pfändungshindernis einwenden kann, obwohl der gepfändete PKW dem Vollstreckungsgläubiger V gehört. Das ist grundsätzlich zu bejahen (*Baur/Stürner* aaO. Rn.23.3; *Zöller-Stöber*, ZPO, § 811 Rn.7), denn V betreibt eine Vollstreckung wegen einer Geldforderung in bewegliches Vermögen und gerade nicht die Vollstreckung wegen eines auf sein Eigentum gestützten Herausgabetitels (§ 883 ZPO). Fraglich ist nur, ob die Berufung auf § 811 I Nr.5 ZPO im Einzelfall unter dem Gesichtspunkt *dolo facit, qui petit, quod statim redditurus est* gegen Treu und Glauben verstoßen kann, wenn jegliche Gegenwehr gegen eine Herausgabeklage nebst anschließender Vollstreckung aussichtslos wäre. Diese Frage wurde früher nicht einheitlich beurteilt: Einige Gerichten verwehrten dem Schuldner aus dem genannten Grund die Berufung auf § 811 I Nr.5 ZPO (OLG München MDR 1971, 580; LG Bonn NJW 1961, 367); eine Gegenansicht (*Baur/Stürner* aaO. Rn.23.3) widersprach dem mit der Begründung, der Vorbehaltsverkäufer müsse sich, wenn der Käufer den Kaufpreis schuldig bleibe, entscheiden, ob er vom Kaufvertrag zurücktrete (§ 323 I BGB) und Herausgabe verlange oder ob er am Vertrag festhalte und versuche, den Zahlungsanspruch durchzusetzen. Entscheide er sich für letzteres, so betreibe er nicht die Herausgabevollstreckung nach § 883 ZPO, sondern die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen wegen einer Geldforderung. An dieser Entscheidung müsse er sich festhalten lassen. Dann aber sei § 811 I Nr.5 ZPO unproblematisch anwendbar; jeder Rekurs auf Regelungen der Herausgabevollstreckung sei unzulässig, weil systemwidrig (OLG Hamm MDR 1984, 855). Der **Gesetzgeber** hat mittlerweile diese **Streitfrage entschieden**, und zwar in **§ 811 II ZPO**: Der Vorbehaltsverkäufer kann ungeachtet des § 811 I Nr.5 ZPO in die Kaufsache vollstrecken.

cc) Die Pfändung der Vorbehaltsware im Anwendungsbereich des Verbraucherprivatrechts

Ist, wie im Beispiel 9, der PKW-Kauf ein Teilzahlungskauf nach § 501 BGB, so könnte die Zwangsvollstreckung jedoch aus einem anderen Grund unzulässig sein. Nach § 503 II 4 BGB gilt es nämlich als Ausübung des Rücktrittsrechts, wenn V den PKW wieder an sich nimmt. „Wieder an sich genommen“ hat V den PKW noch nicht mit der Pfändung, wohl aber mit der Verwertung des PKW, genau genommen bereits mit der *Wegnahme des PKW zum Zwecke der Verwertung*. Mit der Verwertung **entfällt** mithin **materiellrechtlich** der **titulierte Anspruch**, dessentwegen die Vollstreckung betrieben wird. Der Kaufpreisanspruch erlischt nämlich nach § 346 I BGB: Diese Vorschrift besagt, daß V den Kaufpreis, so er ihn bereits erlangt hat, zurückgewähren muß. Daraus folgt im Wege eines Erst-Recht-Schlusses, daß V den Kaufpreis, so ihn K noch nicht bezahlt hat, nicht mehr verlangen kann.

Es fragt sich, ob dieser materiellrechtliche Befund **vollstreckungsrechtlich** zur **Unzulässigkeit der Pfändung** führt. Teilweise wird das bejaht (Zöller-Stöber, ZPO, § 811 Rn.7); wohl zu Unrecht, denn Vollstreckungsorgane haben sich für materiellrechtliche Fragen nicht zu interessieren (*Baur/Stürner* aaO. Rn.336; LG Berlin MDR 1974, 1025). Der Schutz des K vollzieht sich vielmehr dadurch, daß ihm nunmehr ein *Rückforderungsanspruch* nach § 346 I BGB zur Seite steht. Zurückfordern kann K alles, was V als Kaufpreis erlangt hat, mithin sowohl die durch ihn selbst bewirkten Zahlungen als auch den Erlös aus der Verwertung des PKW; denn jenen Erlös hat V gerade zum Zwecke der Befriedigung wegen der titulierten Kaufpreisforderung erlangt (vgl. auch §§ 817 IV, 819 ZPO). K ist freilich seinerseits verpflichtet, dem V für die zwischenzeitlich gezogenen Nutzungen aus dem PKW Wertersatz zu leisten (§ 346 II Nr.1 BGB).

K hat nun zwei Möglichkeiten, seine Rechte aus dem nach § 503 II 4 BGB fingierten Rücktritt des V geltend zu machen:

- Ist die Verwertung des PKW bereits abgeschlossen, kann K den Rückgewähranspruch aus § 346 I BGB *selbständig einklagen*.
- Ist die Verwertung des PKW noch nicht abgeschlossen, kann K noch im laufenden Vollstreckungsverfahren im Wege der *Vollstreckungsabwehrklage* gemäß § 767 I ZPO geltend machen, der Kaufpreisanspruch sei durch (fingierte) Rücktrittserklärung des V gemäß § 346 I BGB erloschen.

3. Die Wirkungen der Überweisung einer Geldforderung

Mit der Pfändung der Forderung hat der Gläubiger sein Ziel, sich zwangsweise wegen seiner Geldforderung gegen den Schuldner zu befriedigen, noch lange nicht erreicht. Vielmehr ist er nunmehr gezwungen, den Forderungsbetrag beim Drittschuldner beizutreiben.

Der **Drittschuldner** kann freilich seinerseits **erst zur Zahlung gezwungen** werden, wenn der Gläubiger **auch gegen ihn** einen **Titel** erwirkt. Der Gläubiger muß damit gegen den Drittschuldner einen neuen, eigenständigen Prozeß führen: den sog. **Einziehungsprozeß**. Alle weiteren Einzelheiten hängen davon ab, welche Art der Überweisung der Gläubiger gewählt hat:

a) Überweisung an Zahlungs Statt zum Nennwert

Die Überweisung einer Forderung an Zahlungs Statt zum Nennwert (§ 835 I 2.Alt. ZPO) kommt in der Praxis nur sehr selten vor. Sie bewirkt nach § 835 II ZPO, daß

- der Gläubiger *an Stelle des Schuldners Inhaber der gepfändeten und überwiesenen Forderung* wird
- die Forderung des Gläubigers gegen den Schuldner *in Höhe des Nennwerts der gepfändeten Forderung erlischt*.

b) Überweisung zur Einziehung

aa) Einziehungsermächtigung des Gläubigers

Weitaus häufiger ist die Überweisung der Forderung an den Gläubiger zur Einziehung. Sie begründet nach § 836 I ZPO eine **Einziehungsbefugnis des Gläubigers**. Der Gläubiger ist also *nicht bloß Prozeßstandschafter des Schuldners* (sonst müßte er Leistung an ihn verlangen), sondern steht so, wie wenn der Schuldner ihm eine *Einziehungsermächtigung* erteilt hätte. Der Gläubiger kann also vom Drittschuldner Leistung an sich selbst verlangen und Klage hierauf erheben (BGHZ 82, 28, 31). **Anspruchsgrundlage** des Gläubigers gegen den Drittschuldner ist **§ 836 I ZPO in Verbindung mit der Anspruchsgrundlage, auf der die gepfändete Forderung beruht**.

Den Drittschuldner trifft damit eine *selbständige Verbindlichkeit gegenüber dem Vollstreckungsgläubiger*. Besteht die gepfändete Forderung in Wahrheit nicht, hat aber der Drittschuldner gleichwohl an den Vollstreckungsgläubiger geleistet, so hat er diese Leistung *solvendī causa* erbracht, um sich von seiner Verbindlichkeit nicht nur gegenüber dem Vollstreckungsschuldner (dem die Forderung an sich zusteht), sondern auch gegenüber dem Vollstreckungsgläubiger zu befreien. Konsequenterweise kann der Drittschuldner nach Ansicht des BGH die Leistung *direkt vom Vollstreckungsgläubiger* aus § 812 I 1 Alt. zurückverlangen (BGHZ 82, 28, 31 ff.); er hat nicht nur eine Leistung an den Vollstreckungsschuldner, sondern ebenso eine Leistung an den Vollstreckungsgläubiger erbracht.

bb) Die Einziehungsklage des Gläubigers

Der Gläubiger kann konsequent gegen den Drittschuldner auf Leistung an sich selbst *klagen* (sog. **Einziehungsklage**). In diesem Kontext erhebt sich die Frage, welche Einwendungen der Drittschuldner gegen diese Klage vortragen kann.

Beispiel 10: G ist im Besitz eines rechtskräftigen Zahlungstitels gegen S über 10.000 Euro und hat eine Forderung des S gegen D in gleicher Höhe gepfändet und sich zur Einziehung überweisen lassen. G klagt gegen D auf Bezahlung dieser Forderung.

- a) D wendet ein, er habe den Anspruch des S schon lange vor Zustellung des Pfändungsbeschlusses erfüllt.
- b) D wendet ein, er rechne mit einer Forderung in Höhe von 10.000 Euro auf, die ihm als Schadensersatz aus einem von S verschuldeten Verkehrsunfall zustünden.
- c) D wendet ein, bei den 10.000 Euro handele es sich um Beträge, die seinem Arbeitnehmer S zustünden, weil er Überstunden geleistet habe. S habe die Überstunden auf einem Arbeitszeitkonto angesammelt und erst vor kurzem um Auszahlung gebeten. In Höhe von 5.000 Euro sei diese Überstundenvergütung nach § 850a Nr.1 ZPO unpfändbar.
- d) D wendet ein, die Forderung des S sei treuhänderisch zweckgebunden, weil D und S vereinbart hätten, daß D auf ein debitorisches Konto des S bei der B-Bank zahle, um die Schulden des S gegenüber B abzulösen.

Angenommen, die Einwände des D treffen in tatsächlicher Hinsicht zu: Wird G trotzdem mit der Einziehungsklage durchdringen?

Wenn der Gläubiger sich die Forderung zur Einziehung hat überweisen lassen und nunmehr gerichtlich gegen den Drittschuldner vorgeht, muß er sich **alle Einwendungen** entgegenhalten lassen, welche der gepfändeten Forderung (also der Forderung S gegen D) kraft **materiellen Rechts** entgegenstehen. **Durch die Überweisung erlangt der Gläubiger gegenüber**

dem Drittschuldner keine stärkere Position, als sie der Schuldner innehatte. Daraus folgt im Beispiel 10a, daß D im Einziehungsprozeß dem G selbstverständlich entgegenhalten kann, daß die gepfändete Forderung bereits in dem Zeitpunkt, da die Pfändung wirksam wurde (§ 829 III ZPO), erfüllt und damit nach § 362 I BGB erloschen war. Im Beispiel 10a wird daher die Einziehungsklage des G gegen D abgewiesen.

Exkurs: Leistet D in Unkenntnis der Pfändung an S, so darf er nicht schlechter stehen, als er stünde, wenn S die Forderung erfüllungshalber an G *abgetreten* hätte. In diesem Fall würde D bei Zahlung in Unkenntnis der Abtretung nach § 407 I BGB von seiner Leistungspflicht frei. **§ 407 I BGB** ist daher im Falle der Pfändung **analog** anzuwenden: Wenn D an S leistet, bevor er von der Pfändung Kenntnis erlangt, erlischt die Forderung (BGHZ 86, 337, 340).

Im Beispiel 10b wurzelt der Aufrechnungseinwand, den D vorbringt, ebenfalls im materiellen Recht und ist schon deshalb im Einziehungsprozeß statthaft. Freilich erscheint zweifelhaft, ob die Voraussetzungen der Aufrechnung gegeben sind:

- Beide Forderungen (die Hauptforderung Forderung S gegen D, die G lediglich als Einziehungsermächtigter geltend macht, sowie die Gegenforderung D gegen S) sind *gleichartig*, nämlich auf Zahlung von Geld gerichtet.
- Beide Forderungen sind auch *gegenseitig*: Die Überweisung der Forderung S gegen D zur Einziehung an G ändert nichts daran, daß S Gläubiger dieser Forderung bleibt. Schuldner dieser Forderung ist D. D seinerseits ist Gläubiger, S Schuldner der Gegenforderung.
- D kann nach § 271 I BGB von S die Leistung sofort verlangen.
- D kann aber die Leistung an S *nicht bewirken*; denn mit Zustellung des Pfändungsbeschlusses ist ihm nach § 829 I 1 ZPO verboten, an S zu zahlen.

Gleichwohl ist dem D im Beispiel 10b die Aufrechnungsmöglichkeit erhalten geblieben. Nach § 392 BGB kann nämlich D die Aufrechnung ungeachtet der Pfändung geltend machen, es sei denn, daß

- er die Pfändung beim Erwerb seiner Gegenforderung kannte.
- oder die Gegenforderung erst nach Kenntnis der Pfändung und später als die gepfändete Forderung fällig geworden ist.

Die Voraussetzungen, unter denen die Aufrechnung nach § 392 BGB ausnahmsweise ausgeschlossen ist, muß G als Pfändungsgläubiger beweisen. Gelingt ihm dies nicht und steht dem D die behauptete Forderung gegen S tatsächlich zu, so wird die Einziehungsklage des G abgewiesen.

Der Umgang mit § 392 BGB gestaltet sich schwierig, weil die Beteiligten in einer Terminologie angesprochen werden, welche von derjenigen der §§ 829 ff. ZPO abweicht. § 392 BGB spricht nämlich von der „in Beschlag genommenen Forderung“, also derjenigen Forderung, die gepfändet wurde. Die Personen „Gläubiger“ und „Schuldner“ beziehen sich auf eben diese Forderung. Das bedeutet: (1) Im Sinne des § 392 BGB ist „Schuldner“ der *Drittschuldner* (im Beispiel 10b also D): Dieser ist verpflichtet, die gepfändete Forderung zu begleichen; dieser wird als derjenige angesprochen, der sich von dieser Pflicht durch Aufrechnung zu befreien sucht. (2) Im Sinne des § 392 BGB ist „Gläubiger“ der *Vollstreckungsschuldner* (im Beispiel 10b also S): Zu seinen Lasten ist die Forderung in Beschlag genommen worden. Die „Beschlagnahme“ ist im Kontext der Forderungspfändung mit der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Drittschuldner bewirkt (§ 829 III ZPO).

Im Beispiel 10c macht D geltend, die Forderung des S gegen ihn sei aus Gründen des Schuldnerschutzes **unpfändbar**. Dieser Einwand ist indes im Einziehungsprozeß **unstatthaft**. Der eigentliche Grund liegt *nicht* so sehr in dem Umstand, daß die §§ 850 ff. ZPO in erster Linie den Schuldner schützen wollen und nicht den Drittschuldner; denn auch der Drittschuldner hat einen Anspruch darauf, daß bei der Pfändung einer gegen ihn gerichteten Forderungen die

Voraussetzungen einer rechtmäßigen Vollstreckung eingehalten werden. Das folgt daraus, daß ihn die Vollstreckung mit zusätzlichen Pflichten belastet; namentlich hat er die **Drittschuldnerauskunft** nach § 840 ZPO zu erteilen. Deshalb entspricht es allgemeiner Ansicht, daß der Drittschuldner befugt ist, sich gegen eine unrechtmäßige Pfändung mit der **Erinnerung** nach § 766 ZPO zu wehren (BGHZ 69, 144, 148). Gerade *deshalb* ist aber der Einwand des D, die Forderung sei nach §§ 850 ff. unpfändbar, im Einziehungsprozeß des G verschlossen. Denn wenn § 766 ZPO dem D die Erinnerung eröffnet, so hält der Gesetzgeber *diesen* Rechtsbehelf für sachgerecht, um Vollstreckungshindernisse geltend zu machen. Der Gesetzgeber hat mit der Entscheidung, ob die Voraussetzungen der Pfändung vorliegen, bewußt das besonders sachnahe Vollstreckungsgericht betraut (§ 766 I 1 ZPO). Dann muß D diesen Rechtsbehelf auch ergreifen. Würde man den Einwand, die Forderung sei nach §§ 850 ff. unpfändbar, im Einziehungsprozeß zulassen, so würde man den Drittschuldner davon abhalten, von der Erinnerung Gebrauch zu machen und damit den vom Gesetzgeber vorgezeichneten Weg zu gehen, um die Aufhebung der Pfändung zu erreichen.

An einen wirksamen Pfändungsbeschluß ist daher das Gericht im Einziehungsprozeß grundsätzlich gebunden. Die Ausnahme bei § 851 I ZPO (Beispiel 10d; dazu sogleich) erklärt sich lediglich aus sachlogischen Gründen. Im Beispiel 10c wird D daher auf Klage des G hin zur Zahlung verurteilt, wenn die behauptete Forderung des S tatsächlich besteht (was D offenbar nicht bestreitet).

Im Beispiel 10d ist die Forderung des S gegen D, jedenfalls wenn man der Auffassung des BGH folgt, treuhänderisch zweckgebunden und damit nach § 399 I.Alt. BGB wegen Veränderung des Leistungsinhalts unabtretbar (zum Ganzen ausführlich oben III 1 b bb bei Beispiel 4). Konsequent ist sie nach § 851 I ZPO absolut unpfändbar. Die Unübertragbarkeit und damit auch die Unpfändbarkeit folgt hier aus sachlogischen Gründen: Die Leistung des D wäre nicht mehr dieselbe, wenn sie an einen anderen als S erfolgen müßten. Eine Veränderung des Leistungsinhalts muß D aber nicht hinnehmen. Dem kann sich auch das Gericht im Einziehungsprozeß nicht verschließen. Die Unpfändbarkeit nach § 851 I ZPO kann damit von D der Einziehungsklage des G entgegengesetzt werden. Die Klage des G wird daher im Beispiel 10d abgewiesen.

Im Fall einer nach § 851 I ZPO unpfändbaren Forderung kann also D *sowohl* gegen die Pfändung im Wege der Erinnerung vorgehen *als auch* im Einziehungsprozeß einwenden, nach § 399 I.Alt. BGB könne er die Leistung nicht ohne Veränderung des Leistungsinhalts an einen anderen als den Vollstreckungsschuldner erbringen. Der Grund für diese Handhabung besteht darin, daß die Pfändung *sowohl* § 851 I ZPO als eine Vorschrift des Vollstreckungsverfahrensrechts verletzt *als auch* § 399 I.Alt. BGB als eine Vorschrift des materiellen Rechts.

cc) Fortbestehendes Klagerecht des Vollstreckungsschuldners?

Beispiel 11: V hat dem M Gewerberäume vermietet und das Mietverhältnis wirksam nach § 543 BGB fristlos gekündigt, da M mit der Miete in erheblichem Umfang in Rückstand geraten ist. V beziffert die noch offene Mietzinsforderung auf 50.000 Euro. G, ein Gläubiger des V, pfändet diese Forderung aufgrund eines rechtskräftigen Vollstreckungsbescheids gegen V und läßt sie sich zur Einziehung überweisen. V klagt gleichwohl gegen den Willen des G die Forderung gegen M ein und verlangt dabei Zahlung an G.

- a) M erwidert, auf die Klage brauche er sich wegen der Pfändung nicht einzulassen.
- b) Die Klage des V wird abgewiesen, weil das Gericht feststellt, daß M bereits vor der Pfändung wirksam mit einer Gegenforderung gegen V aufgerechnet hat. G will sich damit nicht zufriedengeben; er meint, die angebliche Gegenforderung des M gegen V bestehe in Wahrheit nicht. Kann G erneut klagen?

Die Forderung ist gepfändet und dem G zur Einziehung überwiesen. Das bedeutet:

- *Materiellrechtlicher Inhaber* der Forderung ist *nach wie vor S*.
- Die *Einziehungsbefugnis* steht aber *dem G* zu (§ 836 I ZPO); S darf die Forderung demgegenüber nicht mehr einziehen (§ 829 I 2 ZPO).

Daraus könnte man folgern, daß S auch nicht mehr berechtigt ist, die Forderung gerichtlich geltend zu machen.

Diese Aussage will freilich der BGH in dieser Allgemeinheit nicht stehen lassen. § 829 I ZPO wolle lediglich verhindern, daß der Schuldner den Forderungsbetrag entgegennehme und ihn sodann dem Gläubiger vorenthalte (indem er z.B. einen anderen Gläubiger vorrangig befriedige). Daher sei dem Schuldner durch § 829 I 2 ZPO

- lediglich das Recht genommen, auf Zahlung **an sich selbst** zu klagen (BGH NJW 2001, 2178, 2179); denn die Zahlung des D dürfte S nicht mehr in Empfang nehmen.
- dagegen *nicht* verwehrt, Maßnahmen zu ergreifen, welche weder den Bestand der Pfandrechte noch den Bestand der gepfändeten Forderungen beeinträchtigen. Der Schuldner (hier: V) sei daher berechtigt, Klage mit dem Antrag auf **Leistung an den Pfändungsgläubiger** (hier: G) zu erheben (BGH NJW 2001, 2178, 2179 f.).

S erhebt diese Klage, *wenn* man sie im Anschluß an den BGH zuläßt (zur Kritik siehe sogleich), *nicht* etwa als Prozeßstandschafter des G, sondern aus *eigenem Recht*. Daher ist die Klage des S im Beispiel 11a auch ohne Ermächtigung des G, ja selbst gegen dessen Willen zulässig (BGH NJW 2001, 2178, 2180). Dem V steht auch das allgemeine *Rechtsschutzinteresse* zur Seite: Sofern der Erlös der gepfändeten Forderung dem G zufließt, wird V von seiner titulierten Verbindlichkeit gegenüber G frei (BGHZ 114, 138, 141; BGH NJW 2001, 2178, 2180).

Zweifelhaft ist allerdings, in welchem Verhältnis einerseits das Recht des V, auf Zahlung an G zu klagen, und andererseits das Recht des G, auf Zahlung an sich selbst zu klagen, zueinander stehen. Die Klagebefugnis des V tritt nach Ansicht des BGH neben die des G; beiden steht die Klagebefugnis unabhängig voneinander zu (BGH NJW 2001, 2178, 2180). Damit ist aber die Frage noch nicht beantwortet, welches Schicksal die Klagebefugnis des einen nimmt, wenn der andere einen Prozeß über die gepfändete Forderung anstrengt. Wenn nämlich im Beispiel 11b G nochmals klagen könnte, so würde die Pfändung einer Forderung die Stellung des Drittschuldners M ganz erheblich beeinträchtigen: Er könnte sich des Prozeßerfolgs im Rechtsstreit gegen V nicht sicher sein, weil G das Ergebnis dieses Rechtsstreits in einem Folgeprozeß wieder zu Fall bringen könnte. D müßte sich wegen ein und derselben Forderung zweimal vor Gericht verteidigen. Diese Notwendigkeit würde entfallen, wenn sich die **Rechtskraft** des Urteils, das S erstritten hat, auf G **erstrecken** würde; dann wäre die zweite Klage unzulässig, da über die Forderung bereits rechtskräftig entschieden wäre. Der **BGH** hat freilich eine solche Rechtskrafterstreckung **abgelehnt** (BGH NJW 2001, 2178, 2180; ebenso Stein/Jonas-Brehm, ZPO, § 829 Rn.100); M könne sich vor einer doppelten Zahlung dadurch schützen, daß er den gepfändeten Betrag für G und V hinterlege.

Diese Ansicht des BGH **überzeugt nicht**: Sie berücksichtigt lediglich das Interesse des Drittschuldners (hier: des M), *nicht zweimal zahlen zu müssen*, blendet aber sein Interesse, *nach erfolgreicher Verteidigung gegen die Forderung nicht noch einmal prozessieren zu müssen*, völlig aus. Die Interessenlage ist insoweit keine andere als in den Fällen der Prozeßstandschaft, bei der sich nach zutreffender, freilich im einzelnen stark umstrittener Ansicht die Rechtskraft des vom Prozeßstandschafter erstrittenen Urteils *immer* auf den Rechtsinhaber erstreckt (Berger, Die subjektiven Grenzen der Rechtskraft bei der Prozeßstandschaft, 1992, passim, insbesondere S. 136 ff.): Die Forderung besteht materiellrechtlich nur einmal; aus ihr folgt daher auch nur einmal das Recht, sie gerichtlich geltend zu machen. Sobald S oder G

Klage erhoben haben, ist die aus dem materiellen Recht fließende *Prozeßeröffnungsbefugnis* erschöpfend ausgeübt; wenn ein Urteil über die Forderung ergeht, ist dies Ausfluß der *Prozeßführungsbefugnis*, welche ebenfalls nur einmal aus der Forderung fließt. Ein zweiter Prozeß über dieselbe Forderung ist daher *unzulässig*, egal ob im Vorprozeß V oder G geklagt hat: *Die Rechtskraft des vom Schuldner gegen den Drittschuldner erstrittenen Urteils erstreckt sich auf den Gläubiger und umgekehrt.*

Allerdings besteht die **Gefahr**, daß der **Vollstreckungsschuldner** (hier: V) durch **fehlerhafte Prozeßführung** die Abweisung der Klage provoziert, obwohl die Forderung an sich besteht. Das darf ihm ebensowenig gestattet sein wie eine materiellrechtliche Verfügung über die Forderung. Will man den Gläubiger (hier: den G) gegen diese Gefahr schützen, so verbleiben nur zwei Möglichkeiten:

- Wenn man annimmt, daß das Urteil zwischen V und M Rechtskraft auch gegen G wirkt, kann G dem Rechtsstreit als *streitgenössischer Nebenintervenient* beitreten (§ 69 ZPO) und selbständig Prozeßhandlungen vornehmen, auch solche, die zu denen des S im Widerspruch stehen. G hätte es dann es also in der Hand, auf eine effektive Prozeßführung hinzuwirken.
- Man kann aber auch noch einen Schritt weiter gehen: Die Rechtskrafterstreckung auf G begründet exakt diejenige Gefahr für den Gläubiger, die § 829 I 2 ZPO verhindern will. Deshalb ist – entgegen der Ansicht des BGH – *jede* Klage des Vollstreckungsschuldners (hier: des V) gegen den Drittschuldner (hier: den M) unzulässig, selbst eine solche, die lediglich auf Leistung an G gerichtet ist.